

Liebe Schwestern und Brüder,

„Liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone“ wurde in den vergangenen Monaten insbesondere von Schwestern und Brüdern angefragt, die – im Bereich der Verfassten Kirche – in der Jugendarbeit, Krankenhaus-seelsorge, im Gemeindediakonat, der Arbeit mit altgewordenen Menschen, im Hospiz... arbeiten.

Vor allem jüngere Geschwister in den ersten Berufsjahren haben diese Anfrage (neu) ins Gespräch gebracht; der Diakonatsausschuss hat die Frage aufgegriffen und sie im Kontext beruflicher Bildung, diakonischer Spiritualität und des spezifischen Beitrags Diakonischer Gemeinschaften zur Zukunftsfähigkeit von Kirche und Diakonie – also der Fragen des Diakonats – bearbeitet.

Vor dem Hintergrund der differenzierten Landschaft von dreiundzwanzig Landeskirchen der EKD und der Mitgliedsgemeinschaften des VEDD mit ihren jeweils gewachsenen historischen Traditionen und spirituellen Kulturen, konnte es nicht darum gehen, eine für alle gültige Vorgabe zu liturgischer Kleidung für Diakoninnen und Diakone zu machen.

Die Stellungnahme des VEDD will mit ihrer Argumentations-Sammlung für bzw. gegen das Tragen liturgischer Kleidung von Diakoninnen und Diakonen vielmehr in den Gemeinschaften zu einer zeitnahen Auseinandersetzung anregen. Es geht um die Klärung, ob und in welcher Form Diakoninnen und Diakone im gottesdienstlichen Handeln erkennbar in Erscheinung treten können und sollen.

Vielleicht gibt es hier und da auch Anlass, die bereits erprobte Praxis in den Gemeinschaften zu überprüfen.

In jedem Fall sollte in dieser Frage das gemeinsame Gespräch mit der jeweiligen Landeskirche gesucht werden.

Die Empfehlung des VEDD „Liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone“ erscheint aus diesem Grund bewusst in der Reihe IMPULS; Ein IMPULS, der die Anfrage der Schwestern und Brüder zur gottesdienstlichen Praxis in der Diakonie aufnimmt und zum geschwisterlichen Gespräch einlädt.

Diakonin Marlis Seedorff
VEDD-Vorstandsvorsitzende



Berlin, Frühjahr 2006

C. Christian Klein

Diakon C. Christian Klein
VEDD-Geschäftsführer

Liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone

- Eine Stellungnahme des VEDD -

Der Gottesdienst der Kirche – in all seinen Formen – ist der Ort, an dem Gott sich des menschlichen Wortes bedient, um sich dem Menschen mitzuteilen. Was die Predigt dem Menschen in die aktuelle Situation hinein zusagt, soll in der Liturgie zum Greifen nahe, mit allen Sinnen erfahrbar werden.

Liturgische Kleidung soll diese Bedeutung unterstreichen. Das gilt gleichermaßen für die Kleiderfrage von Diakoninnen und Diakonen wie von Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitenden in der Kirche. Es geht erst in zweiter Linie um die Frage der persönlichen Einstellung. Eine Regelung sollte daher liturgisch begründet, und von den zuständigen kirchlichen Gremien mit den beteiligten Personen möglichst einvernehmlich geregelt werden.

1. Praxis und Tradition liturgischer Kleidung

- In den evangelischen Gottesdiensten des deutschen Sprachraums tragen traditionell im Gottesdienst die zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ordinierten Personen eine liturgische Kleidung. Dabei werden der Talar mit Beffchen (oder Ornat mit Halskrause) oder die Albe mit Stola in liturgischer Farbe bevorzugt getragen.
- Der Talar wurde in Deutschland vor etwa 180 Jahren aus den Standesgewändern des 18. Jahrhunderts entwickelt, ist also keine dezidiert liturgische Kleidung – insofern ein Zwitter. Ein Dekret des preußischen Königs ordnete jedoch an, dass ordinierte Geistliche den Talar anstelle anderer liturgischer Kleidung zu tragen hätten. In einigen Landeskirchen erhalten mit ihrer Ordination auch Prädikanten (Laienprediger) das Recht, Talare zu tragen.
- Die Albe (fälschlich „weißer Talar“ genannt) ist weltweit in vielen Kirchen das liturgische „Grundgewand“. Sie erinnert an das Taufgewand der Christen in der Antike und ist deshalb kein spezifisches Kleidungsstück nur für ordinierte Theologinnen und Theologen. Im Unterschied zum Talar (Standesgewand) kann die Albe grundsätzlich von allen getragen werden, die in einem Gottesdienst liturgisch mitwirken.

-
- Die Stola, ein knielanger, von den Schultern herabhängender Stoffstreifen (Schal), ist traditionell das Dienstzeichen des zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Ordinierten. Sie wird üblicherweise zur Albe und von den Pfarrerinnen und Pfarrern nur bei Gottesdiensten und Amtshandlungen getragen. In der orthodoxen Kirche und in anderen Kirchen, die das dreigliedrige Amt (Diakon, Priester, Bischof) kennen, ist eine Diakonensstola üblich, die schräg von der linken Schulter zur rechten Seite getragen wird.

2. Liturgische Kleidung für Diakoninnen / Diakone

Das Tragen liturgischer Kleidung von Diakoninnen und Diakonen ist unauflösbar verbunden mit der Aufgabe, das diakonische Anliegen der Kirche im Gottesdienst und den Verkündigungsauftrag der Kirche im diakonischen Handeln sichtbar werden zu lassen. Die Diskussion gilt also dem Problem, ob und ggf. wie Diakoninnen und Diakone auch durch ihr äußeres Erscheinungsbild (liturgische Kleidung) Kirche und ihren Auftrag verdeutlichen können.

2.1 Wichtige leitende Motive, die **für** eine liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone sprechen, sind u.a.:

- die Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit im Gottesdienst, bei Aussegnungsfeiern in diakonischen Einrichtungen und bei anderen seelsorgerlichen Tätigkeiten wird deutlich,
- die liturgische Kleidung macht sichtbar, dass ihre Trägerinnen und Träger nicht nur als Personen an einer Handlung beteiligt, sondern mit einer Funktion, einer Rolle beauftragt sind,
- die Identifizierbarkeit der mit unterschiedlichen Funktionen am Gottesdienst beteiligten Personen wird erkennbar,
- die Kleidung als 'Schutz' und Distanz der Person zu ihrer Alltagsrolle steht in einem Arbeitszusammenhang,
- der feierliche Charakter einer (Amts-)Handlung wird betont. Dazu können alle beitragen, die im Gottesdienst mitwirken und die Straßenkleidung abgelegt haben. Ein liturgisches Gewand als Festgewand unterstreicht die Feier des Gottesdienstes, die Größe und Schönheit des Raumes, der Musik, der Texte und vieles mehr.

2.2 Wichtige leitende Motive, die **gegen** das Tragen liturgischer Kleidung durch Diakoninnen und Diakone sprechen, sind u.a.:

- der liturgische Ort wird vom Ort der diakonischen Handlung unterschieden und umgekehrt, wo doch Diakoninnen und Diakone gerade deren Verzahnung repräsentieren sollen,

-
- der Dienst der Diakonin / des Diakons erhält durch eine besondere liturgische Kleidung keine andere Qualität,
 - durch das Tragen liturgischer Kleidung könnte indirekt ein (hierarchisches) Gemeindebild entstehen, in dem die Hauptamtlichen im Gottesdienst besonders erkennbar gemacht werden; v.a. ehrenamtlich Mitarbeitende in der Gemeinde könnten sich ausgeschlossen fühlen, von den traditionellen Trägerinnen und Trägern liturgischer Kleidung könnte Konkurrenz als Motiv in der Thematik empfunden werden,
 - die Anschaffung liturgischer Kleidung belastet den Gemeindehaushalt bzw. das Budget der Diakonin / des Diakons und
 - es gibt keinen biblischen Hinweis auf die Verpflichtung oder Sinnhaftigkeit solcher Kleidung (für die im NT erwähnten Ämter).

3. Empfehlung des VEDD

In der kirchlichen Praxis sind derzeit unterschiedliche Formen und Modelle liturgischer Kleidung für Diakoninnen und Diakone in Gebrauch. Entsprechende Erfahrungen sollten gemeinschaftsübergreifend ausgetauscht werden. Auf Wunsch kann der VEDD Erfahrungsberichte, Kontaktadressen etc. zur Verfügung stellen.

Vor diesem Hintergrund aber auch wegen der differenzierten kirchenrechtlichen und Praxiserfahrung in den 23 deutschen Landeskirchen, sieht sich der VEDD zwar nicht in der Lage seinen Mitgliedsgemeinschaften eine einheitliche liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone vorzuschlagen, wir empfehlen jedoch den Gebrauch der Mantelalbe im Gottesdienst.

Wir verweisen dazu auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen und Praxiserfahrungen, die in der Württembergischen Kirche – auf Antrag des Karlshöher Diakonieverbandes - dazu bereits gemacht worden sind.*

* *Erlass betreffend die liturgische Kleidung und die Amtskleidung (Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart 8. Oktober 2002 - AZ 50.10 Nr. 198 – siehe Anlage -)*

Bei der Einführung liturgischer Kleidung sollte bedacht werden:

→ Der VEDD empfiehlt, die Diskussion um liturgische Kleidung in verbindlicher Absprache mit den zuständigen Landeskirchen zu führen.

→ Bei der Entscheidung für das Tragen liturgischer Kleidung ist insbesondere zu klären, zu welchem Anlass und an welchem Ort liturgische Kleidung verbindlich gemacht wird. Dabei sollen vor allem die Personen, die bei gottesdienstlichem Handeln traditionell liturgische Kleidung tragen, in die Diskussion einbezogen werden.

→ Die Albe, kombiniert mit einer Stola (in Kirchenjahresfarben), ist als liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone in einigen Regionen in Gebrauch; sie sollte sich von der einer Pfarrerin oder eines Pfarrers unterscheiden.

→ Das Diakonenkreuz ist kein liturgisches Element, sondern ein Standesabzeichen, es sollte deshalb nicht als Symbol auf der Albe dargestellt werden.

VEDD-Geschäftsstelle

Berlin, Januar 2006

Diesem IMPULS liegt ein Aufsatz von Pastor Dietrich Sattler (Rauhes Haus, Hamburg) zugrunde.

Wir danken Ruprecht Beuter, Ruth Dittus (Karlshöhe), Dr. Drescher-Pfeiffer (Diakonisches Werk der EKD), Barbara Eschen (Hephata/Treysa), Dieter Hödl (Karlshöhe), Barbara Hoffmann (Moritzburg), C. Christian Klein (VEDD), Erhard Schübel (Rauhes Haus), den Mitgliedern des Ausschusses ‚Diakonat‘, für die Erarbeitung und Begleitung dieses IMPULS, der im Dezember 2005 vom VEDD-Vorstand zustimmend zur Kenntnis genommen wurde zur Diskussion an die Mitgliedsgemeinschaften.

Impressum

Herausgeber:

Verband Evangelischer Diakonen- und
Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e. V.

Glockenstraße 8, 14163 Berlin

Verantwortlich: C. Christian Klein

ANLAGE:

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT
29**

70012 STUTTGART, 2002-11-

Postfach 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Kirchenrat Dieter Hödl - 5 26

Kirchenrat Dr. K.H. Schlaudraff -

5 23

AZ 50.10 Nr. 198/1.1

An die

Evang. Pfarrämter,

gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte

(Nr. 24/2002)

und Kirchenbezirkssynoden,

Diakoninnen und Diakone,

Lektorinnen und Lektoren, Mesnerinnen und Mesnern,

über die Evang. Dekanatämter

- Dekane und Schuldekane -

hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und

Kirchenmusikern über die Bezirkskantorate

Landeskirchlichen Dienststellen

DEN MITGLIEDERN DER 13. WÜRTT. EVANG. LANDESSYNODE Z.K.

Gebrauch der Mantelalbe im Gottesdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder,

der Oberkirchenrat hat folgende Änderungen für den Gebrauch der Mantelalbe im Gottesdienst beschlossen:

1. Vom Karlshöher Diakonieverband wurde der Antrag an den Oberkirchenrat gestellt, ein liturgisches Gewand für Diakoninnen und Diakone einzuführen. Auch im Lektorenrat wurden ähnliche Überlegungen im Blick auf die Lektorinnen und Lektoren angestellt. Daraufhin wurde vom Oberkirchenrat ein Vorschlag erarbeitet, der den Gemeinschaften und Berufsgruppen im Diakonienamt sowie dem Landesarbeitskreis für Lektoren zur Stellungnahme weitergegeben wurde.

Nach Eingang der Stellungnahmen hat der Oberkirchenrat beschlossen, dass mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragte Diakoninnen und Diakone

sowie Lektorinnen und Lektoren und andere, die nicht Pfarrerinnen und Pfarrer sind, für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung eine Mantelalbe als liturgisches Gewand tragen können (s. dazu Art. 1 des beiliegenden Erlasses).

Wir bitten die Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynoden und Kirchengemeinderäte, ihre Gremien über diese Neuregelung zu informieren. Die Gemeindeglieder bitten wir auf geeignete Weise über den Sinn der liturgischen Kleidung zu informieren, sobald in einer Kirchengemeinde von der Neuregelung Gebrauch gemacht wird. Entsprechendes gilt für die landeskirchlichen Werke und Einrichtungen.

- 2. Der Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530) wird dahingehend geändert, dass das Tragen von Mantelalbe und Stola nicht nur bei Sakramentsgottesdiensten, Trauungen, Konfirmationen, Ordinationen und Investituren sowie an den Festen des Kirchenjahrs oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen durch die örtliche Gottesdienstordnung ermöglicht werden kann, sondern auch bei den übrigen Gottesdiensten (siehe Art. 2 des beiliegenden Erlasses).*

Mit freundlichem Gruß

*Heiner Küenzlen
Oberkirchenrat*

Anlagen

- Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Liturgische Kleidung und die Amtskleidung*
- Erläuterung zur „Liturgische(n) Kleidung für mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte“*

ANLAGE:

***Erlass des Oberkirchenrats
betreffend die Liturgische Kleidung und die Amtskleidung***

vom 8. Oktober 2002 AZ 50.10 Nr. 198

Artikel 1

***Erlass betreffend die Liturgische Kleidung der mit der öffentlichen Wort-
verkündigung Beauftragten***

§ 1

Liturgische Kleidung

Den mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragten Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren und Anderen, die nicht Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, ist es freigestellt, für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ein liturgisches Gewand zu tragen.

§ 2

Mantelalbe

(1) Das liturgische Gewand ist die Mantelalbe (ohne Stola).

(2) Die Mantelalbe ist aus naturweißem Stoff gefertigt, knöchellang, und wird vorne geschlossen. Sie hat weder Kapuze noch Rollkragen noch Verzierungen.

§ 3

Kirchengemeinderat und Gemeinde

*Kirchengemeinderat und Gemeinde sind über die Bedeutung und Funktion dieses litur-
gischen Gewandes im Voraus zu informieren.*

Artikel 2

***Änderung des Erlasses
betreffend die Amtskleidung der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 6. April
1993***

*Im Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Amtskleidung der Pfarrerrinnen und Pfar-
rer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530) werden in § 3 Abs. 1 die Worte „bei Gottes*

diensten nach § 2, an den Festen des Kirchenjahres oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen" gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

R u p p

ANLAGE:

Liturgische Kleidung für mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte

1. Bedeutung der Frage

Nach Confessio Augustana Artikel VII gehört zur wahren Einheit der Kirche, dass das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente evangeliumsgemäß verwaltet werden. Nicht dazu gehören z.B. die liturgischen Gewänder, die für die Reformation „Adiaphora“ waren. D.h., sie sind um des Evangeliums willen weder geboten noch verboten. Positiv gewürdigt werden die „Zeremonien und Kirchengebräuche“ unter dem Gesichtspunkt der „guten Ordnung“, die der Willkür des Einzelnen wehrt. Insofern hat die christliche Gemeinde die Freiheit, sie zu gebrauchen (vgl. Formula Concordiae SD X, 9 – BSLK, 1056).

Im Rahmen dieser theologischen Grundbestimmung wird heute die Beobachtung wieder ernster genommen, dass auch „Äußerlichkeiten“ stets „Äußerungen“ sind (J. Heubach). Daher muss sehr genau beachtet werden, welche „Äußerung“ von einer jeweiligen liturgischen Kleidung ausgeht und wie sie theologisch im Blick auf die verschiedenen Ämter der Kirche und ihre Gottesdienste zu bewerten ist.

2. Liturgische Entwicklung

Gottesdienstliche Traditionen sind nicht statisch, sondern in einer ständigen Entwicklung begriffen. Veränderungen bezüglich der liturgischen Gewänder sind Teil dieser Entwicklung. Die derzeitige gottesdienstliche Entwicklung legt von ihrer Richtung her einen Schwerpunkt auf das Miteinander-Feiern. Daraus können sich im Blick auf die Frage der liturgischen Kleidung unterschiedliche Konsequenzen ergeben.

Einerseits vollzieht sich Miteinander-Feiern in Anknüpfung an traditionelle liturgische Formen und ist in hohem Maß von dem Gesichtspunkt der Begegnung mit dem „Heiligen“ (M. Josuttis u.a.) bestimmt. Hier wird geltend gemacht, dass insbesondere das helle liturgische Gewand die sinnliche Wahrnehmung des Gottesdienstes symbolisch verstärkt. Ein helles liturgisches Gewand in der weißen Christusfarbe bzw. der weißen Farbe des Taufgewandes als Symbol für Auferstehung und neues Leben kommt dem Bedürfnis nach ritueller und symbolischer Vergewisserung und Vergegenwärtigung entgegen.

Bei anderen Gottesdiensten (z.B. Zweitgottesdiensten) steht die verantwortliche Gestaltung durch ein Gottesdienstteam im Vordergrund. Außerdem ist das Miteinander-Feiern stärker von der liturgisch nicht gebundenen Interaktion der Teilnehmenden bestimmt. In solchen Gottesdiensten werden liturgische Gewänder eher als Ausdruck hierarchischer Zuordnung wahrgenommen und daher abgelehnt. Sie erscheinen im übrigen als zu wenig inkulturiert im Blick auf die Alltagswelt der Gottesdienstteilnehmenden.

3. Amt und Person

Liturgische Kleidung wie Amtskleidung kann Bergung und Schutz bedeuten; bis zu einem gewissen Grad verhüllt sie die Person dessen, der sie trägt. Zugleich enthüllt sie und macht sichtbar, dass ihr Träger diesen Gottesdienst nicht als Privatperson leitet, nicht in eigenem Namen, sondern berufen von der Kirche im Namen des Dreieinigen Gottes. So gesehen unterstreicht die liturgische Kleidung die Unterscheidung zwischen Amt (Dienst) und Person und akzentuiert dabei den Gesichtspunkt des Amtes.

Sie steht damit gegenläufig zu der modernen Auffassung, die die Person akzentuiert und die Gültigkeit des Amtes (Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente) an der Glaubwürdigkeit der Person misst.

4. Amtskleidung – Liturgische Kleidung

Der schwarze Talar – im Spätmittelalter Kleidung der Gelehrten – ist im 19. Jahrhundert zur verbindlichen Amtskleidung der Pfarrer und weiterer Funktionsträger mit obrigkeitlicher Gewalt geworden. Heute wird er weitgehend als liturgische Kleidung wahrgenommen, da Pfarrerinnen und Pfarrer ihn in der Regel nur bei Gottesdiensten tragen.

Die Mantelalbe weist von ihren geschichtlichen Ursprüngen her auf das Taufkleid in der weißen Christusfarbe zurück. Mit einer Stola (traditionelles Symbol des „Jochs Christi“ [Matthäus 11, 29 f.]) in den Farben des Kirchenjahrs ist die Mantelalbe neben dem schwarzen Talar mit Beffchen Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Während evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer eine Amtskleidung besitzen und nach kirchlichem Recht auch dazu verpflichtet sind, diese bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragen, gibt es in den evangelischen Landeskirchen für Diakoninnen und Diakone und andere mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte keine Amtskleidung.

Wenn ihnen grundsätzlich freigestellt wird, bei Gottesdiensten z.B. ein helles Gewand zu tragen, dann handelt es sich nicht um eine Amtskleidung, sondern um ein liturgisches Gewand.

Ein liturgisches Gewand bringt eine besondere Funktion im Gottesdienst zum Ausdruck. Eine helle Albe ist traditionell und im ökumenischen Horizont Grundgewand für alle, die im Gottesdienst die Funktion der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung übernehmen.

5. Pfarramt und Diakonat

Es ist Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Feier der Sakramente zu leiten (Confessio Augustana Artikel V). Die spezifischen Aufgaben der Diakoninnen und Diakone liegen insbesondere im

sozialen und pädagogischen Bereich. Das unterschiedliche Profil dieser Ämter ist nicht Ausdruck einer Ämterhierarchie, sondern ist im Sinne einer funktionalen Zuordnung zu verstehen. Es sollte gleichwohl nicht nivelliert werden.

Allerdings übernehmen auch Diakoninnen und Diakone liturgische Funktionen und leiten Gottesdienste in ihrem besonderen Aufgabenbereich. Sie können mit der „Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten“ und der Leitung von Abendmahlsfeiern und in besonderen Situationen mit Taufen und anderen kirchlichen Amtshandlungen beauftragt werden.

Auch wenn Diakoninnen und Diakone an dem Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung Anteil haben können, sollte das vom Pfarrdienst unterschiedene Profil ihres Amtes dennoch erkennbar bleiben. Diakoninnen und Diakone sollten daher im Blick auf liturgische Kleidung nicht die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer (schwarzer Talar mit Beffchen oder Mantelalbe mit Stola) übernehmen.

Eine spezifische liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone - z.B. eine über der linken Schulter (über der Albe) getragene Stola oder eine besondere Diakonstola (mit Kreuz) im Unterschied zu der Pfarrerstola in den Farben des Kirchenjahres - könnte zudem dem Eindruck eines Klerus zweiter Ordnung („Klerus minor“) Vorschub leisten. Ähnliche Bedenken bestehen im Blick auf einen vom Pfarrertalar abgeleiteten schwarzen Prädikantentalar.

Während in der katholischen Kirche wie in den orthodoxen Kirchen das Diakonenamt Teil einer die Ämter verbindenden Weihehierarchie ist und die Diakonstola dem symbolisch Ausdruck verleiht, geht es in der evangelischen Kirche um verschiedene Dienste in der Gemeinde, die einander von ihrer unterschiedlichen Funktion her zugeordnet sind.

6. Regelung

Nach den vorangegangenen Überlegungen erscheint es als sinnvoll, ein einfaches naturweißes liturgisches Gewand (Albe) ohne Symbole, auffällige Verzierungen, Gürtel, Kapuze und dergleichen für alle einzuführen, die mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung beauftragt sind.

Nach landeskirchlicher Gottesdienstordnung ist es Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren freigestellt, ob sie dieses liturgische Gewand während des Gottesdienstes tragen oder nicht. Gegebenenfalls müssen die Gemeinden zuvor gründlich informiert werden.

Eine Albe ist von den Betroffenen selbst anzuschaffen.

Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt wie bisher entweder der schwarze Talar mit Beffchen oder die helle Mantelalbe mit Stola.

IN DER REIHE IMPULS – POSITIONEN UND KONZEPTE AUS DEM VEDD – SIND BISHER ERSCHIENEN:

IMPULS I/2003

Spiritualität in, mit und für unsere Gemeinschaften – Vortrag von Prof. Dr. Fulbert Steffensky auf der VEDD-Hauptversammlung am 06.11.2002

IMPULS III/2003

Lernfeld Diakonie als zentrales Unterrichtsfach der Diakonenausbildung

IMPULS I/2004

Mach's wie Gott: werde Mensch! – Eine Textsammlung für Kirche und Diakonie zur Diskussion um die Einführung des Diakonats als eines geordneten Amtes der Kirche

IMPULS II/2004

„Kleine Dogmatik der Diakonie“ – 2. Auflage

IMPULS III/2004

Was sollen Diakone und Diakoninnen können?
Kompetenzmatrix für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen der doppelten Qualifikation
erarbeitet und beschlossen von der „Ständigen Konferenz der Ausbildungsleiter und -leiterinnen im VEDD“ (KAL) im Frühjahr 2004

IMPULS IV/2004

Bildungswege im Diakonats - Ein Arbeitspapier der Verbände im Diakonats
– Stand: Sommer 2004 –

IMPULS I/2005

Auftrag und Chance diakonischer Gemeinschaften – eine Thesenreihe zur Weiterentwicklung Diakonischer Gemeinschaften

IMPULS II/2005

Geld und Geist

Anmerkungen zum schwierigen Spagat der Diakonie zwischen Ökonomie und Spiritualität
Dr. Hermann Brandhorst

Die Broschüren können zum Selbstkostenpreis in der VEDD-Geschäftsstelle angefordert werden.

Tel.: 030 / 80 10 84 04, Fax: -06, Email: vedd@vedd.de

